



Die Novellierung des Wasserrechts in Brandenburg:

Beabsichtigte Änderungen des geltenden Rechts und aktueller Verfahrensstand

Edith Leonhard – MLUV

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

- Europarechtliche Vorgaben für den Gewässerschutz durch Rechtsakte der EU
- Ausgangslage nach Föderalismusreform:

Schaffung eines bundeseinheitlichen Wasserrechts (Umweltgesetzbuch) bis Ende 2009

solange Landeswassergesetzgebung nach bisheriger Rahmenkompetenz,
z. B. Regelungsauftrag aus dem WHG: Umsetzung des
Hochwasserartikelgesetzes (bis 10.5.2007)

- Sonstige Rahmenbedingungen:
- „Generalnovellierung“ des BbgWG geboten
 - beim Zweiten Änderungsgesetz vom Juni 2004 zur WRRL-Implementierung aufgeschoben
 - verstärkte landespolitische Bestrebungen zu Deregulierung und Entbürokratisierung
- Weiterführung des Funktionalreform

Wesentliche Zielsetzung des Gesetzesvorhabens



- Umsetzung des Gesetzes über den vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserartikelgesetz)
- Umsetzung europarechtlicher Vorgaben
(SUP-Richtlinie/SUPG zur Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen, Änderungen der IVU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Verbesserungen bezüglich der Gewässerunterhaltungsverbände
- Deregulierung, Entbürokratisierung

Umsetzung des Hochwasserartikelgesetzes



Neue Aspekte des Hochwasserartikelgesetzes:

- Information der Öffentlichkeit
- Bestimmung der schadensgeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte
- Pflicht zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten mind. für ein 100-jährliches Bemessungshochwasser
- Unmittelbar geltendes Bauleitplanungsverbot für neue Baugebiete und Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten
- Ermittlung/Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete
- Aufstellen von Hochwasserschutzplänen mit Untersuchung der Umweltauswirkungen (SUP)

1:1-Umsetzung u.a. durch

- Anknüpfung an bestehenden Alarm- und Warndienst
- Ausweisung der ÜSG vorrangig durch Gesetz unter vorläufiger Fortgeltung der bereits ausgewiesenen Hochwassergebiete
- Anknüpfung an existierende Hochwasseraktionspläne der IKSE / IKSO und sonstige Generalpläne

Artikelgesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften



- Verfahrensstand (1. Dezember 2006):
 - fortgeschriebener Referentenentwurf des MLUV unter Berücksichtigung des Zwischenberichts zur gemäß Landtagsbeschluss erfolgten externen Begutachtung und der seit Juli laufenden Ressortabstimmung
 - Einleitung der formalen Ressortabstimmung (zur Mitzeichnung) ab Dezember 2006 angestrebt
- Inhalte:

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie geringfügige Verordnungsanpassungen (Gebührenordnung, Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung)

Recht der Gewässerunterhaltungsverbände



Änderung des BbgWG und des GUVG:

- Möglichkeit der Fusion von Verbänden
- Vereinfachung der Mitgliederstruktur/ Errichtung von Verbandsbeiräten
- modifizierter Flächenmaßstab (§ 80 BbgWG) und Klarstellung zur Verwaltungskostenumlage → mehr Kostengerechtigkeit
- mehr Flexibilität bezüglich der gesetzlichen Aufgaben: abweichende Unterhaltungspflichtregelungen für Gewässer II. Ordnung möglich; Verordnungsermächtigung zur weitergehenden Aufgabenübertragung

zudem (außergesetzlich):

mehr Kostentransparenz und Kosteneffizienz durch Benchmarking



Recht der Gewässerunterhaltungsverbände

- **Mitgliedschaft:**
 - Einzelmitgliedschaft nur noch für die öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften
- **Verbandsbeiräte**
 - Beratungsfunktion für Verbände
 - Mitglieder aus Interessenverbänden der Flächennutzer
 - Recht auf Unterrichtung, Einsichtnahme in Unterlagen, Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen bzw. Verbandsausschüsse
 - Benehmensherstellung für Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses
 - Wahl mindestens eines Mitgliedes der Verbandsbeiräte in den jeweiligen Vorstand

Deregulierung



Von 164 Vorschriften sollen 116 überarbeitet und 22 ersatzlos aufgehoben werden:

- Wegfall von Verordnungsermächtigungen:
Bestimmung von Gewässern für den Tauchsport, Regelungen zur Ausübung des Gemeingebrauchs, Wasserspeicher, Tarifordnungen für Hafен- und Ufergeld
- Streichung der Anlage 1 (Gewässerliste) aus dem Gesetz und Verlagerung auf die Verordnungsebene (Fachminister)
- Bereinigung der Vorschriften zu Anlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verhältnis zur Trinkwasserverordnung
- Streichung der Überleitungsregelung zu Trinkwasser-Vorbehaltsgebieten

Deregulierung

- Erweiterung des Gemeingebrauchs der Oberflächengewässer:
Tauchen mit Atemgerät; Einbringen von Fischködern in geringen Mengen und Fischereigeräten zu Zwecken der Fischerei
- Rückführung der Verfahrensbeteiligung auf das unbedingt Notwendige:
Abbau von Sondergremien: Schutzgebietskommission; Staubeiräte
Abbau von Einvernehmenserfordernissen
- Wegfall der gehobenen Erlaubnis / Wegfall der Regelfrist für Erlaubnisse von 15 Jahren

Deregulierung

- Erleichterungen für gemäß EMAS-Verordnung auditierte Betriebsstandorte:

im Wassergesetz:

bei der Erstellung von Antragsunterlagen für bestimmte Verfahren;
bei der Selbstüberwachung von Indirekteinleitern;
durch entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die VAwS

zusätzlich:

Regelungen in der neuen VAwS (in der Ressortabstimmung) und
Erleichterungen im EMAS-Erlass vom 29.11.2005

Deregulierung

Deregulierung bei Genehmigungspflichten/ Anzeigepflichten:

- Wegfall der Genehmigungspflicht zum Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen gem. § 37 BbgWG/ stattdessen Anzeige
- Wegfall der Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse gem. § 56 BbgWG, sofern das Vorhaben behördlich zugelassen ist
- Bestandsaufnahme gem § 54 BbgWG nicht in jedem Fall
- Wegfall der Genehmigungspflicht für Kanalisationsnetze unter 300 mm Nennweite – stattdessen Anzeigepflicht
- Anzeigepflicht für Hofbetriebe ab 4000 m³ Grundwasserentnahme pro Jahr

Vollzugserleichterungen durch

- Verschlankung von Verfahrensregelungen:
z. B. Anlagenüberwachung für Abwasseranlagen nicht mehr durch zugelassene Sachverständige, sondern durch Sachkundige;
zweijährliche Selbstüberwachung für Kleinkläranlagen entfällt
- gesetzestechnische und sprachliche Verbesserungen

Wassernutzungsentgelt

- Wassernutzungsentgelt (Landesrecht) ist wie die Abwasserabgabe (bundesrechtlich vorgegeben) unverzichtbares Lenkungs- und Finanzierungsmittel zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL
- In 10 Bundesländern (mit steigender Tendenz) wird bereits jetzt eine Wassernutzungsabgabe erhoben.
- Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie verlangt die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten

Änderungen:

- Ergänzung fehlender Verfahrensvorschriften (Fälligkeit, Verjährung etc.)
- Modifizierung einzelner Ausnahmetatbestände und Streichung der Wettbewerbsbenachteiligungsklausel
- Gutachterempfehlung: weitergehende kritische Überprüfung der Ausnahmevorschriften

Funktionalreform



- **Aufgabenverlagerung:**

Zuständigkeitsübertragung für Wasserschutzgebietsfestsetzungen vom Fachminister auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte für Wasserwerke < 2000 m³/d Entnahmemenge

Ziel: Entbürokratisierung und schnellere ortsnahe Abarbeitung der gebotenen Neufestsetzungen

- Flexiblere neue Zuständigkeitszuweisungen durch Verlagerung von der Gesetzesebene auf die Verordnungsebene

Ausblick



- Januar/Februar 2007: förmliche Ressortabstimmung
- Frühjahr 2007:
Kabinettsbeschluss und Einbringung in den Landtag

Sommer 2007 (?) :

ein frisches neues brandenburgisches Wasserrecht!